

RICHTLINIEN DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR Substitutionsbehandlung von opioidabhängigen Personen

Eingesehen die Artikel 130 bis 132 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;
eingesehen den Art. 5 der Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten vom
30. Mai 2012;
eingesehen die Berichte und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
betreffend die Verwendung von Substanzen zur Substitutionstherapie;
eingesehen die Stellungnahmen der beratenden kantonalen Kommission für die
Suchtprävention, insbesondere jene vom 4. Mai 1999, vom 24. August 2001, vom 6. Mai
2003 und vom 11. November 2006;
eingesehen die Stellungnahmen der Ärzte der Medrotox-Gruppe anlässlich der Sitzung
vom 2. Dezember 2015
eingesehen die Kompetenzen, welche durch die Vorsteherin des Departements für
Gesundheit, Soziales und Kultur an den Kantonsarzt und den Kantonsapotheker (Art. 5
Abs. 2 der oben genannten Verordnung) übertragen worden sind;

der Kantonsarzt entscheidet

a) Indikationen

Die Behandlung mit Methadon, Sevre-long, L-Polamidon oder Buprenorphin von opioidabhängigen Personen, ist für Personen vorgesehen, die weder bereit, gewillt, noch in der Lage sind, sich einer Behandlung zu unterziehen, die auf Abstinenz ausgerichtet ist. Dabei handelt es sich nicht um eine Notfallbehandlung. Einzige Ausnahme bildet ein Eintritt auf die Notaufnahme des Spitals (siehe Punkt g).

Die psychosoziale Betreuung des Patienten ist ein äusserst wichtiges Element für eine erfolgreiche Therapie.

Die im Bericht „Substitutionsgestützte Behandlung von Opioidabhängigkeit“ zusammengefassten medizinischen Empfehlungen der SSAM (Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin) von 2007 definierten Behandlungsbedingungen müssen erfüllt sein.

b) Gesuche

Ärzte, die opioidabhängigen Personen die oben genannten Substanzen verschreiben möchten, müssen beim Kantonsarztamt ein Gesuch einreichen.

Der Kantonsarzt verlangt einen schriftlichen Bericht des beantragenden Arztes und des Mitarbeiters der Sucht Wallis (nachfolgend Suchtberater), **vgl. Anhang offizielles Antragsformular.**

Der Patient ist namentlich zu erwähnen und die genaue Anamnese über seine Vergangenheit als Drogenabhängiger ist zu dokumentieren.

Falls ein Einverständnis zwischen dem behandelnden Arzt und dem Suchtberater nicht erreicht werden kann, wendet sich der Kantonsarzt an die regionale Referenzen-Gruppe, die ihre diesbezügliche Vormeinung abgibt.

Therapievertrag

Der Abschluss eines Therapievertrags (vgl. Anhang) zwischen Patient, Arzt, Apotheker und Suchtberater ist, ausser in gewissen Ausnahmefällen, obligatorisch. Eine Kopie des Vertrages ist dem Kantonsarztamt zuzustellen.

c) Bewilligung

Der Kantonsarzt kann eine Substitutionsbehandlung für sechs Monate bewilligen, welche erneuerbar ist. **Auf ausdrücklichen Antrag des behandelnden Arztes und des Suchtberaters kann die Bewilligung in Ausnahmefällen für maximal ein Jahr ausgestellt werden.**

Die Erneuerung der Bewilligung erfolgt auf gemeinsamen Antrag mittels Bericht des behandelnden Arztes und des Suchtberaters. Unter Berücksichtigung des entsprechenden Vorgehens kann eine Bewilligung für die gleiche Zeitspanne gewährt werden.

Der behandelnde Arzt und der Suchtberater melden die Beendigung der Substitutionsbehandlung anhand eines Schlussberichtes.

d) Medikamenteneinnahme

Die bewilligten Ärzte verschreiben das Medikament mittels eines Betäubungsmittelrezeptes und der bezeichnete Apotheker verabreicht im Normalfall die verordnete Substanz. **Das Methadon (flüssig/Kapseln), Sevrelong, L-Polamidon und Buprenorphin muss in einer nicht injizierbaren Form abgegeben werden.**

Die Einnahme muss im Prinzip täglich in der bezeichneten Apotheke oder Arztpraxis erfolgen. Die verschriebene Dosis muss bei Sichtkontakt des Apothekers oder des Arztes eingenommen werden.

Der Patient kann seine vorgeschriebene Dosis für Wochenende und Feiertage (Maximum 3 Tage bei verlängerten Wochenenden) mitnehmen.

Bei Wohnorts-, Arbeitsplatzwechsel usw. oder bei längerer Abwesenheit des Arztes (mehr als 4 Tage, Ferien usw.) bezeichnet letzterer einen Kollegen für die Behandlungsfortsetzung und meldet dies unverzüglich dem Apotheker.

Bei sehr stabilen Patienten und Patienten denen es arbeitstechnisch unmöglich ist die täglichen Dosen in der Apotheke einzunehmen; können die Dosen im Ausnahmefall bis maximal zu einer Woche mitgegeben werden.

e) Kontrollen

Um einen eventuellen Konsum anderer illegaler Drogen festzustellen, werden ohne Vorankündigung Urinproben zu Kontrollzwecken in der Praxis vorgenommen. Die Frequenz der Urinproben ist nicht festgelegt und hängt von der jeweiligen Behandlungsphase des Patienten ab.

f) Apotheker

Nur der Apotheker, der im Besitz des Bewilligungsdoppels ist, kann das zur Substitutionsbehandlung verschriebene Medikament abgeben.

Jeweils am Monatsende übermitteln die Apotheker das Formular zur Methadon-, Sevrelong-, L-Polamidon oder Buprenorphinverschreibung zur Behandlung Drogenabhängiger, auf welchem die verschriebenen Tagesdosen festgelegt sind, an das Kantonsarztamt zuhanden des Kantonsapothekers.

g) Besondere Situationen

Im Spital:

Wird ein Patient, der über eine Bewilligung für eine Substitutionstherapie verfügt, in ein Akutspital oder in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen, werden die oben genannten Vorschriften wie folgt abgeändert:

Der Chefarzt der Abteilung, in welcher der Patient eingeliefert wurde, kontrolliert ob der Patient über eine Bewilligung für eine Substitutionsbehandlung verfügt und übernimmt die Verantwortung der Behandlung während der Dauer des Aufenthalts.

Für die Patienten mit Herkunft aus anderen Kantonen stellt der Chefarzt dem Kantonsarztamt eine Kopie der Bewilligung zu, die im Ursprungskanton ausgestellt worden ist.

Die Spitalapotheke, durch die Abteilung in welcher der Patient hospitalisiert wurde, liefert die verordnete Substanz.

Für ein Gesuch um eine Substitutionsbehandlung von Patienten, die noch über keine Bewilligung verfügen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für nicht hospitalisierte Patienten.

Bei einer notfallmässigen Hospitalisation einer opiatabhängigen Person, welche keinem Substitutionsprogramm angegliedert ist, kann im Ausnahmefall eine der obengenannten Substanzen für eine befristete Überbrückungszeit abgegeben werden unter der Verantwortung des Chefarztes. Rückwirkend wird eine Bewilligung erteilt.

Die Beendigung der Substitutionsbehandlung wird dem Kantonsarztamt schriftlich gemeldet.

In spezialisierten Anstalten (Heime, sozialmedizinische Institutionen, usw.):

Wenn die Anstaltsvorschriften dem abhängigen Patienten erlauben, den Hausarzt aufzusuchen, bleibt dieser für die Substitutionsbehandlung und deren Kontrolle verantwortlich.

Für den Fall, dass die Weisungen der Anstalt vorsehen, dass die medizinische Verantwortung an einen Arzt übertragen wird, welcher sich vom behandelnden Arzt unterscheidet, übernimmt der Arzt der Anstalt durch Delegation die Verantwortung für diese Behandlung.

In den Strafanstalten:

Grundsätzlich wird die Substitutionstherapie in Strafanstalten für Personen, die bereits vor der Haft in einem Behandlungsprogramm standen, **fortgesetzt**.

Der Gefängnisarzt übernimmt die Verantwortung der Substitutionsbehandlung im Gefängnis und deren Verschreibung. Die speziellen Ausführungsbestimmungen für die Substitutionsbehandlungen von internierten, opioidabhängige Personen sind in den Empfehlungen betreffend die Substitutionsbehandlung und den Umgang hinsichtlich der Entwöhnung von internierten opioidabhängigen Patienten vom 16. August 2011 geregelt.

h) Sanktionen

Übertretungen des vorliegenden Entscheides werden gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung sowie der kantonalen Gesetzgebung über suchtbedingte Abhängigkeiten bestraft.

Sitten, 7. Januar 2016

Dr. Christian Ambord
Kantonsarzt